

**Ergänzende Bestimmungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) – Anlage 1 –**

**Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser – gültig ab 1. Mai 2023**

**1. Vertragsgrundlagen**

- 1.1 Antrag auf Wasserversorgung  
Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.
- 1.2 Vertragsabschluss  
Die Stadtwerke Essen schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ab. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Mieter, Pächter abgeschlossen werden.

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken Essen abzuschließen, insbesondere personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, den Stadtwerken Essen unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Essen auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

- 1.3 Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke  
Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von den Stadtwerken Essen nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet.
- 1.4 Zutrittsrecht  
Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Essen den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

**2. Allgemeiner Wassertarif**

Die Wasserabnahme auf jedem örtlich getrennten Grundstück des Kunden wird gesondert abgerechnet.

- 2.1 Grundpreis  
Der Grundpreis beträgt für jeden aufgestellten Zähler mit einer Nennleistung ( $Q_n$  = Nenngröße)

|   | Grundpreis      |                  |
|---|-----------------|------------------|
|   | Netto<br>€/Jahr | Brutto<br>€/Jahr |
| bis zu 5 m <sup>3</sup> /h ( $Q_n$ 2,5)   | 232,78          | 249,07           |
| bis zu 10 m <sup>3</sup> /h ( $Q_n$ 6)    | 267,71          | 286,45           |
| bis zu 20 m <sup>3</sup> /h ( $Q_n$ 10)   | 446,18          | 477,41           |
| bis zu DN*) 50 ( $Q_n$ 15)                | 624,67          | 668,40           |
| bis zu DN 80 ( $Q_n$ 40)                  | 758,52          | 811,62           |
| bis zu DN 100 ( $Q_n$ 60)                 | 870,04          | 930,94           |
| über DN 100<br>bis zu DN 200 ( $Q_n$ 250) | 1.405,47        | 1.503,85         |
| und für jeden Verbundzähler               |                 |                  |
| von DN 50 ( $Q_n$ 15)                     | 892,37          | 954,84           |
| von DN 80 ( $Q_n$ 40)                     | 1.059,67        | 1.133,85         |
| von DN 100 ( $Q_n$ 60)                    | 1.427,77        | 1.527,71         |
| von DN 150 ( $Q_n$ 150)                   | 2.108,20        | 2.255,77         |

\* DN = Durchmesser normal

Der Grundpreis wird tageweise berechnet.

**2.2 Mengenpreis**

|  | Mengenpreis |             |
|--|-------------|-------------|
|  | Netto<br>€  | Brutto<br>€ |
| pro m <sup>3</sup> (1 m <sup>3</sup> = 1000 Liter) | 2,07        | 2,21        |

Mit Kunden, deren Wasserverbrauch jährlich 60.000 m<sup>3</sup> übersteigt, können Sonderverträge abgeschlossen werden.

### 3. Umsatzsteuer

In den in dieser Anlage genannten Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) von zurzeit 7 % enthalten.

### 4. Wasserentnahmeentgelt

In dem unter Ziff. 2.2 genannten Mengenpreis ist das vom Land Nordrhein-Westfalen erhobene – jeweils aktuelle – Wasserentnahmeentgelt enthalten.

### 5. Verzugsschaden

Für jede schriftliche Mahnung wird ein Beitrag von 2,50 €, für jeden Botengang von 15,00 € erhoben. Hierauf wird keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) erhoben.

### 6. Freiwilliges Streitbelegungsverfahren

Die Stadtwerke nehmen zur Beilegung von Streitigkeiten nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

### 7. Inkrafttreten

Diese Anlage tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.  
Es gilt die jeweils gültige Fassung.

Stadtwerke Essen AG  
www.stadtwerke-essen.de

Haben Sie noch Fragen?  
Unter 0201 800-3333 beraten wir Sie gerne.

### Hinweise

**Wohnungswasserzähler**  
Die Stadtwerke Essen verteilen bei Abschluss eines Rahmenvertrages für Serviceleistungen den individuellen Wasserverbrauch je Wohnung/Nutzeinheit.

**Wasserverluste**  
Wasserverluste gehen ausschließlich zu Ihren Lasten. Wir empfehlen Ihnen deshalb eine regelmäßige Überprüfung des Wasserverbrauches. So erkennen Sie frühzeitig mögliche Schäden an Innenleitungen und Verbrauchseinrichtungen.

**Frostschutz**  
Achten Sie in den Wintermonaten auf einen ausreichenden Frostschutz von Innenleitungen und Wasserzählern.

**Wartungsvertrag**  
Für die notwendigen Inspektions- und Wartungsarbeiten an Ihrer Anlage wird der Abschluss eines Wartungsvertrages mit einem Vertragsinstallationsunternehmen empfohlen. Eine Liste der Vertragsinstallationsunternehmen kann bei den Stadtwerken Essen angefordert werden.

**Härtebereich des Wassers**  
Das Wasser in unserem Versorgungsgebiet in Essen liegt im Härtebereich 1 und ist damit ein weiches Wasser. Beachten Sie bitte die Angaben der Gerätehersteller bei der Dosierung von Geschirrspülmittel und Waschmittel. Sie sparen hierdurch Geld und leisten gleichzeitig einen Beitrag zum Umweltschutz.